

Muster

für Arbeitsverträge mit Beschäftigten, für die der TV-L gilt
und die ohne Sachgrund befristet eingestellt werden¹

[sachgrundlose Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG]

Zwischen

dem Land Brandenburg, vertreten durch

.....

(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Lehrkraft)

wird - vorbehaltlich ²..... - folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Frau/Herrwird

als vollbeschäftigte Lehrkraft befristet eingestellt. ³

als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft ³

mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft befristet eingestellt. ³

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Pflichtstunden befristet eingestellt. ^{3, 4}

mit Pflichtstunden und Zeitstunden befristet eingestellt. ⁵

Die Lehrkraft ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet.

- (2) Das Arbeitsverhältnis ist ohne Sachgrund befristet.

Die Lehrkraft wird für die Zeit vom bis zum Ablauf des nach § 14 Abs. 2 TzBfG befristet eingestellt.

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Im Hinblick darauf erklärt die/der Beschäftigte nach ausdrücklichem Befragen, dass sie/er bisher noch nicht beim Land Brandenburg beschäftigt war.

.....
(gesonderte Unterschrift der Lehrkraft)

- (3) Die unbefristete Weiterbeschäftigung der Lehrkraft erfolgt entsprechend der Vereinbarung der Landesregierung mit dem Gewerkschaften und Verbänden vom 21.11.2017. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass die Lehrkraft während der Laufzeit dieses befristeten Arbeitsvertrages an einer vom Arbeitgeber angebotenen pädagogischen Grundqualifizierung sowie weiteren Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen hat und eine Bewährungsfeststellung getroffen wird.

§ 2 Tarifverträge

- (1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der jeweils für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Brandenburg geltenden Fassung.

- (2) Ebenso finden die für die Tarifbeschäftigten in der Landesverwaltung geltenden landesbezirklichen Tarifverträge und Vereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten, solange der Arbeitgeber an die entsprechenden Tarifverträge und Vereinbarungen gebunden ist (Gleichstellungsabrede). Im Fall der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers gelten die in Absatz 1 genannten Tarifverträge in der Folgezeit nur noch statisch, das heißt in der im Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

§ 3 Probezeit und Kündigung

- (1) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten nach § 2 Absatz 4 Satz 1 TV-L als Probezeit. Die Probezeit ist auch im Rahmen der befristeten Beschäftigung vereinbart.

Es wird nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TV-L eine Verkürzung der Probezeit auf Monate vereinbart.

- (2) Die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfristen zulässig.

§ 4 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gilt der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Danach ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L).³

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zu übertragen.

§ 5 Schadensersatzansprüche

Kann die Lehrkraft aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie ihre Ansprüche aus Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der Lehrkraft Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

§ 6 Nebenabrede

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von zum

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).

.....
(Ort, Datum)

.....
(für den Arbeitgeber)³

.....
(Lehrkraft)

¹ Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund.
Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist die Arbeitsaufnahme der/des Beschäftigten **erst** dann zu gestatten, wenn der **Arbeitsvertrag beiderseits unterschrieben ist**.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung, einer ärztlichen Eignungsuntersuchung oder der Zustimmung des Personalrates abhängig gemacht wird.

³ Es kann - sofern erforderlich - mit dem Zusatz „i.A.“ unterzeichnet werden. Im öffentlichen Dienst kann hieraus nicht geschlossen werden, es solle nicht im Namen des Arbeitgebers gehandelt werden (vgl. LAG Berlin-Brandenburg v. 07.12.2010 - 12 Sa 1733/10).